

Schwerbehinderung

Rechte schwerbehinderter
Menschen

- Ein Überblick

Gesetzliche Grundlage

- Sozialgesetzbuch IX

→ Schwerbehinderung: Grad der Behinderung von 50 (GdB 50)

Definition Behinderung

- körperl Funktion, geistige Fähigk oder seelische Gesundh weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom für Lebensalter typ. Zustand ab (regelwidriger Gesundheitszustand)
- und dies beeinträchtigt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Grad der Behinderung

- ... unabhängig von beruflichen Gegebenheiten
- ... läßt nicht unbedingt Schluß auf Leistungs(un)fähigkeit zu
- ... wird nach Zehnergraden von 20-100 abgestuft
- ... wird gemäß der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) bestimmt

Grad der Behinderung

- beeinflussen sich Funktionsbeeinträchtigungen gegenseitig, ist die Gesamtwirkung maßgeblich
- keine Addition der einzelnen Behinderungen

Antragstellung und Bescheid

- Formular
- Arztberichte beifügen und/oder Ärzte benennen
- Fristen für Versorgungsamt
- Bescheid
- Schwerbehindertenausweis
- Rechtsweg
- Nachprüfung/Neufeststellung

Nachteilsausgleiche, z.B.:

- G: erheblich gehbehindert
- aG: außergewöhnlich gehbehindert
- H: hilflos
- Bl: blind
- Gl: gehörlos
- B: Begleitperson erforderlich
- RF: Rundfunkgebührenbefreiung
- Steuervorteile ab GdB 25 möglich

Arbeitsplatz, insbesondere:

- Zusatzurlaub (5 Tage)
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zuweisung geeigneter Beschäftigung
- begleitende + z.T. einklagbare Hilfen im Arbeitsleben, wie Erreichbarkeit und Ausstattung Arbeitsplatz, techn. Hilfen, Bildungsmaßnahmen

Arbeitsplatz, insbesondere:

- Einstellung + Teilzeitarbeit
- Diskriminierungsverbot
- Beschäftigungs-/Ausgleichspflicht
- Förderungen für AG (z.B. bei Umgestaltung Arbeitsplatz oder bei geringerer Leistungsfähigkeit)

- Kündigungsschutz

Gleichstellung

- bei GdB unter 50, aber **mind. 30**, wenn infolge Behinderung(en) geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder nicht behalten werden kann (berufl. Nachteile im Wettbewerb mit nicht-behinderten AN)
 - ➔ Rechte (nicht sämtliche!) wie GdB 50: z.B. Kündigungsschutz

Antrag auf Gleichstellung

- bei Agentur für Arbeit
- Ermessensentscheidung
- konkrete Schutzbedürftigkeit aufgrund Behinderung: Einzelfallbetrachtung
- zu erwartende Nachteile bei Arbeitsplatzsuche
- Gefährdung des Arbeitsplatzes

Kündigungsschutz

- GdB 50 oder Gleichstellung
 - Nachweis oder rechtzeitiger Antrag (bei VersorgA mind. 3 Wo. vor Kündg, Problem: fehlende Mitwirkg)
- Kenntnis AG oder nachträgliche Mitteilung binnen 3 Wochen nach Kündigung

Kündigungsschutz

- Kündigung ohne Zustimmung **Integrationsamt** unwirksam, wenn oder sobald Schwbeh-Eigenschaft endgültig feststeht
- AG: Antrag auf vorsorgliche Zustimmung
- Klage zum ArbG erforderl (vorsorgl 3-Wo-Frist!)

Kündigungsschutz

- ordentliche, fristgemäße Kündigung

- Ermessensentscheidung IntegrationsA
- Interessenabwägung AG – AN
- Schutz vor Gefährdung Arbeitsvertrag aufgrund Behinderung
- Betriebsstillegung, Insolvenz
Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
- Entscheidung: 1 Monat (grundsätzl: soll)
- Kündigung: 1 Monat danach

Kündigungsschutz

- außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- Antrag auf Zustimmung IntegrationsA nur binnen 2 Wo seit Kenntnis KündigGrd
- Zustimmung soll erteilt werden, wenn wichtiger Grd ohne Zusammenhang mit Behinderung
- Entscheidung binnen 2 Wo, sonst gilt Zustimmung als erteilt
- Kündigung sodann unverzüglich

Schwerbehinderung

- Fragerecht bei Einstellung?

- berechtigtes Interesse des AG?
- Frage früher übwg für zulässig erachtet
- heute: Frage nach
 - ... SchwerbehEigenschaft unzulässig
 - ... Behinderung/Krankheit zulässig, wenn sonst vertragl Arbeitsleistung unmögl = wesentliche + entscheidende berufliche Anforderung (AGG)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- Rechtsanwälte Dr. Weller & Uffeln
- Steinbühlstr. 17 – 35578 Wetzlar

- Tel. 0 64 41 – 20 81 260

- eMail: ra@weller-hilft.de
- www.weller-hilft.de
- www.uffeln.eu

- siehe auch: www.ehrenamt-europa.eu